

MUSTER 3 DER ICT-FACHGRUPPE OSKIN

Vertragsanhang Schweizer Datenschutzrecht

Ergänzung zum Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) der Schulträgerlizenz beispielKI



Muster der ICT-Fachgruppe OSKIN. Anonymisiertes Anschauungsbeispiel, kein rechtlicher Rat und keine Vorlage zum unbesehenen Übernehmen. Die Plattform «beispielKI» und die beispielKI GmbH sind frei erfundene Muster. Angaben in eckigen Klammern sind durch die effektiven Werte des jeweiligen Schulträgers zu ersetzen. Der Anhang ist im Einzelfall fachjuristisch zu prüfen und durch die Auftragnehmerin zu genehmigen.

FELD	ANGABE
Auftraggeberin	[Schulträger], [Adresse], [PLZ Ort], Schweiz (nachfolgend «Auftraggeberin»)
Auftragnehmerin	beispielKI GmbH, Musterstrasse 1, 12345 Musterstadt, Deutschland (nachfolgend «Auftragnehmerin» oder «beispielKI»)
Hauptvertrag	Schulträgerlizenz beispielKI gemäss Angebot [Angebot-Nr.]
AVV	beispielKI-Auftragsverarbeitungsvertrag (Bestandteil der AGB, Stand [Monat Jahr])
Status	Muster - im Einzelfall anzupassen und durch die Auftragnehmerin zu prüfen

■ Präambel

DSG und DSG ZG

Ergänzung zum AVV, soweit das Schweizer Recht über die DSGVO hinausgeht

Dieser Vertragsanhang ergänzt den zwischen den Parteien bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) im Rahmen der Schulträgerlizenz beispielKI. Er adressiert die spezifischen Anforderungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in der Fassung vom 1. September 2023 und des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG ZG, BGS 157.1), soweit diese über die im AVV abgebildeten Anforderungen der DSGVO hinausgehen.

Die Auftraggeberin ist als Organ einer Schweizer Einwohnergemeinde dem kantonalen Datenschutzrecht unterstellt. Sie ist gemäss § 5d DSG ZG für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich und hat gemäss § 6 DSG ZG bei der Auftragsdatenbearbeitung durch Dritte sicherzustellen, dass die Informationssicherheit gewährleistet und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben.

Bei Widersprüchen zwischen diesem Anhang und dem AVV oder den AGB gehen die Bestimmungen dieses Anhangs vor (vgl. AGB § 1.3 Satz 4 sowie AVV § 14).

■ Art. 1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Strengeres Niveau

Gerichtsstand am Sitz der Auftraggeberin

- 1 Die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Schulträgerlizenz der Auftraggeberin untersteht zusätzlich zur DSGVO dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) sowie dem Datenschutzgesetz des Kantons Zug (DSG ZG, BGS 157.1) und der Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten (VIP, BGS 157.12).
- 2 Bei Widersprüchen zwischen den Anforderungen der DSGVO und des Schweizer DSG bzw. des DSG ZG gilt das jeweils strengere Datenschutzniveau.
- 3 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Anhang sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Auftraggeberin ([Gemeinde], Kanton Zug, Schweiz) zuständig.

■ Art. 2 Datenbearbeitungsorte

EU und EWR

Verlagerung nur mit vorgängiger Zustimmung

- 1 Die Auftragnehmerin bestätigt, dass die Datenbearbeitung im Rahmen der Schulträgerlizenz in Übereinstimmung mit AVV § 9 in Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erfolgt.
- 2 Eine Verlagerung der primären Datenverarbeitung (Plattform-Hosting, Dateiuploads) ausserhalb des EU/EWR-Raums oder der Schweiz bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Art. 3 Unterauftragsbearbeiter

30 und 14 Tage

Vorinformation, Antwortfrist,
ausserordentliches Kündigungsrecht

- 1 Die Auftragnehmerin darf die Bearbeitung von Personendaten der Auftraggeberin Unterauftragsbearbeitern übertragen.
- 2 Die Zustimmung zu einer Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung anderer Auftragsbearbeiter erfolgt gemäss AVV § 8.1. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über jede geplante Änderung der Unterauftragsbearbeiter (Hinzufügung, Ersetzung, Standortänderung).
- 3 Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nicht unbegründet verweigern und innert 14 Tagen nach Erhalt der Information antworten. Erfolgt innert dieser Frist keine Antwort, gilt die Zustimmung als erteilt.
- 4 Verweigert die Auftraggeberin die Zustimmung zu einer geplanten Änderung der Unterauftragsbearbeiter aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund, steht ihr das Recht zu, den Hauptvertrag ausserordentlich mit einer Frist von 30 Tagen auf den geplanten Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zu kündigen. Bereits bezahlte Lizenzgebühren werden für den nicht genutzten Vertragszeitraum anteilig zurückerstattet.
- 5 Die Auftraggeberin erteilt hiermit ihre Zustimmung zur Beauftragung der in Anlage 2 des AVV (Stand [Monat Jahr]) aufgeführten Unterauftragsbearbeiter.

Art. 4 Schutz von Daten Minderjähriger

Pseudonyme Zugänge

Erkennung personenbezogener
Eingaben stets aktiv

- 1 Die Auftragnehmerin bestätigt, dass Schülerinnen und Schüler ausschliesslich über pseudonyme Klassenraum-Zugänge auf KI-Funktionen zugreifen, wie in Anlage 1 des AVV dokumentiert. Bei der Nutzung durch Minderjährige werden keine personenbezogenen Daten erhoben.
- 2 Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die automatische Erkennung personenbezogener Eingaben für Klassenraum-Zugänge stets aktiviert ist und nicht durch die Auftraggeberin oder einzelne Lehrpersonen deaktiviert werden kann.
- 3 SuS-Zugänge laufen ausschliesslich über die in Anlage 2 des AVV für den digitalen Klassenraum dokumentierten Unterauftragsbearbeiter und Verarbeitungswege.

Art. 5 Verbot der Nutzung für KI-Modelltraining

Kein Training

gilt für alle KI-Anbieter in Anlage 2
des AVV

- 1 Die Auftragnehmerin garantiert, dass sämtliche Eingabedaten (Prompts, Uploads, generierte Inhalte) der Nutzerinnen und Nutzer der

Auftraggeberin weder direkt noch indirekt für das Training, Fine-Tuning, die Verbesserung oder die Evaluation von KI-Modellen verwendet werden.

- 2 Diese Garantie erstreckt sich auf alle in Anlage 2 des AVV aufgeführten KI-Anbieter. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen (DPAs) mit allen KI-Anbietern bestehen, die ein solches Verbot verbindlich festhalten.

Art. 6 Ausschluss der Verarbeitung zu Werbezwecken

Keine Werbung

Newsletter für Lehrkräfte als einzige Ausnahme

- 1 Für sämtliche Nutzerinnen und Nutzer der Schulträgerlizenz der Auftraggeberin - einschliesslich der Daten, die die Auftragnehmerin als Verantwortliche erhebt (Kontodaten, Registrierungsdaten) - ist jede Verarbeitung von Personendaten und Nutzungsdaten zu Werbe-, Marketing- oder Profilierungszwecken ausgeschlossen.
- 2 Dies umfasst insbesondere:
 - a) das Einblenden personalisierter Produkthinweise oder Kursempfehlungen auf Basis von Nutzungsverhalten;
 - b) die Erstellung von Nutzerprofilen zu Werbezwecken;
 - c) die personenbezogene Auswertung von Nutzungsverhalten über das für die Vertragserfüllung erforderliche Mass hinaus;
 - d) die Weitergabe von Nutzungsdaten an Dritte zu Marketingzwecken.
- 3 Es ist der Auftraggeberin gestattet, Lehrkräften innerhalb der Plattform die Anmeldung zum beispielKI-Newsletter anzubieten. Nach der Anmeldung darf beispielKI die Lehrkräfte regelmässig über aktuelle Neuigkeiten zu beispielKI-Angeboten informieren.
- 4 Die Verarbeitung beschränkt sich auf den vertraglich vereinbarten Zweck gemäss § 4 Abs. 1 lit. c DSG ZG (Zweckbindung).

Art. 7 Aufbewahrung und Löschung

30 und 90 Tage

Löschung bei LLM-Anbietern und bei Vertragsende

- 1 Die Auftragnehmerin bestätigt, dass Eingabedaten bei LLM-Unterauftragsbearbeitern maximal 30 Tage aufbewahrt und anschliessend automatisch gelöscht werden.
- 2 Bei Vertragsende werden sämtliche Daten der Auftraggeberin (Kontodaten, Chat-Verläufe, Uploads, generierte Inhalte, Assistenten-Konfigurationen, Klassenraum-Daten) nach Aufforderung innert 90 Tagen vollständig und unwiderruflich gelöscht.
- 3 Die in AVV § 10 vorbehaltenen Aufbewahrungspflichten nach Unionsrecht oder Recht der Mitgliedstaaten - insbesondere die handels- und steuerrechtlichen Fristen nach deutschem HGB (§ 257) und AO (§ 147) - sind für die Auftraggeberin als Schweizer öffentlich-rechtliches Organ

nicht einschlägig und finden auf die Daten der Auftraggeberin keine Anwendung.

- 4 Auf Verlangen stellt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine schriftliche Löschbestätigung aus.

Art. 8 Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe

§ 10a DSG ZG

EU/EWR zulässig, CLOUD Act
offengelegt

- 1 Für die Bekanntgabe von Personendaten der Auftraggeberin ins Ausland gelten die Anforderungen von § 10a DSG ZG. Die Bekanntgabe in Staaten mit angemessenem Datenschutzniveau (EU/EWR gemäss Anhang 1 DSV) ist zulässig.
- 2 Die Auftragnehmerin bestätigt, welche Microsoft-Entität tatsächlich Vertragspartnerin für die KI-Dienste ist und legt die entsprechenden vertraglichen Garantien offen (Standardvertragsklauseln, DPA, Datenverarbeitungsstandort).
- 3 Soweit Unterauftragsbearbeiter dem US CLOUD Act (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act, 2018) unterliegen, dokumentiert die Auftragnehmerin die technischen Massnahmen (Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Metadaten-Stripping), die einen identifizierenden Zugriff durch US-Behörden verhindern oder wesentlich erschweren.
- 4 Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich über behördliche Zugriffsbegehren auf Daten der Auftraggeberin, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Art. 9 Meldung von Datenschutzverletzungen

72 Stunden

Meldung mit festem Mindestinhalt

- 1 Ergänzend zu AVV § 5.3 informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich, spätestens jedoch innert 72 Stunden nach Bekanntwerden über jede Datenschutzverletzung im Sinne von § 7c DSG ZG, die Daten der Auftraggeberin betrifft.
- 2 Die Meldung enthält mindestens:
 - a) Art der Verletzung und betroffene Datenkategorien;
 - b) geschätzte Anzahl betroffener Personen;
 - c) wahrscheinliche Folgen der Verletzung;
 - d) ergriffene und geplante Massnahmen zur Behebung und Schadensbegrenzung.
- 3 Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Meldung an die Datenschutzstelle des Kantons Zug und bei der allfälligen Information der betroffenen Personen gemäss § 7c Abs. 4 DSG ZG.

Art. 10 Informationsbereitstellung für Transparenzpflichten

§ 6a DSG ZG

Informationen für
Erziehungsberechtigte und
Schulkommission

- 1 Die Auftraggeberin ist gemäss § 6a DSG ZG verpflichtet, betroffene Personen (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte) über die Datenbearbeitung zu informieren.
- 2 Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin die dafür erforderlichen Informationen in verständlicher Form zur Verfügung, insbesondere:
 - a) vollständige Liste der Datenempfänger je Funktionalität (Plattform, Klassenraum, Fortbildungen);
 - b) Beschreibung der Datenflüsse vom Endgerät bis zum LLM-Anbieter;
 - c) Aufbewahrungsfristen je Datenkategorie und Unterauftragsbearbeiter;
 - d) technische Schutzmassnahmen (Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Proxy-Architektur).
- 3 Diese Informationen müssen so aufbereitet sein, dass die Auftraggeberin sie gegenüber Erziehungsberechtigten und im Rahmen von Schulkommissionssitzungen verständlich kommunizieren kann.

Art. 11 Kooperation mit der Datenschutzstelle des Kantons Zug

Aufsichtsbehörde

Unterstützung bei
Vorabkonsultation, DSFA und ISDS-
Konzept

- 1 Ergänzend zu AVV § 5.7 bezieht sich die Kooperationspflicht der Auftragnehmerin auch auf die Datenschutzstelle des Kantons Zug als zuständige Aufsichtsbehörde.
- 2 Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin insbesondere bei:
 - a) Vorabkonsultationen gemäss § 7b Abs. 3 DSG ZG;
 - b) der Erstellung und Aktualisierung der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäss § 7b DSG ZG;
 - c) der Erstellung des ISDS-Konzepts gemäss VIP (BGS 157.12);
 - d) Auskunftsbegehren der Datenschutzstelle gemäss § 20 DSG ZG.
- 3 Die Auftragnehmerin stellt auf Anfrage die für diese Zwecke erforderlichen technischen und organisatorischen Informationen zur Verfügung.

Art. 12 Kontroll- und Auskunftsrecht

AVV § 7

Prüfung nach mindestens vier
Wochen Vorankündigung

- 1 Die in AVV § 7 geregelten Kontrollrechte gelten vollumfänglich auch für die Auftraggeberin als Schweizer Schulträgerin, unabhängig vom anwendbaren Recht des Hauptvertrags.
- 2 Die Auftraggeberin oder eine von ihr beauftragte unabhängige Prüfstelle hat das Recht, die Einhaltung dieses Anhangs und der anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu überprüfen. Die Auftragnehmerin gewährt hierzu auf angemessene Vorankündigung (mindestens vier Wochen) Zugang zu den relevanten Informationen.

■ Art. 13 Schlussbestimmungen

Schriftform

Der Anhang geht AVV, AGB und
Datenschutzerklärung vor

- 1 Dieser Anhang tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer des Hauptvertrags.
- 2 Änderungen und Ergänzungen dieses Anhangs bedürfen der Schriftform.
- 3 Bei Widersprüchen zwischen diesem Anhang und dem AVV, den AGB oder der Datenschutzerklärung gehen die Bestimmungen dieses Anhangs vor.
- 4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Anhangs unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

■ Unterzeichnung

Beide Parteien

Ort, Datum und Unterschrift

FÜR DIE AUFTRAGGEBERIN

Ort, Datum

[Vorname Name], Rektorat
[Schulträger]

FÜR DIE AUFTRAGNEHMERIN

Ort, Datum

[Vorname Name], Geschäftsführung,
beispielKI GmbH

Dieses Muster wurde von der ICT-Fachgruppe OSKIN erarbeitet und steht unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0. Es spiegelt fachliche Einschätzungen wider und ist keine offizielle Weisung und kein rechtlicher Rat. Die hier festgehaltenen Kompromisse (Art. 3, 6 und 7) sind im Einzelfall zu beurteilen.